

RS OGH 2005/11/17 12Os114/05i (12Os115/05m)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2005

Norm

JGG §4 Abs2 Z2

JGG §7 Abs1

Rechtssatz

Ein Diversionsverbot besteht in jenen Fällen, in denen die Tat den Tod eines Menschen zur Folge hatte. Dies ergibt sich - wie das Klammerzitat des § 90b StPO zeigt- ferner aus dem letzten Satz des § 7 Abs 1 JGG, der bestimmt, dass das Gericht bei Einstellung des Verfahrens in jedem Fall die für den Staatsanwalt geltenden Bestimmungen des HauptstückesIXa der Strafprozessordnung, somit ua § 90a Abs 2 Z 3 StPO zu beachten hat. § 6 JGG hingegen muss für die darin autonom geregelte schlichte (dh nicht intervenierende) Diversion deren Ausschluss bei Tötung eines Menschen - mangels eines durch Verweisung positiv anzuwendenden anderen Gesetzes - ausdrücklich anordnen. Der Strafausschlussgrund des § 4 Abs 2 Z 2 JGG kann im Gegensatz dazu -lege non distinguente - selbst bei einer Tat mit Todesfolge angewendet werden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 114/05i
Entscheidungstext OGH 17.11.2005 12 Os 114/05i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120333

Dokumentnummer

JJR_20051117_OGH0002_0120OS00114_05I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at